



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 6. Februar 2009 (18.02)
(OR. en)

5973/09

**Interinstitutionelles Dossier:
2009/0802 (CNS)**

COPEN 19

VERMERK

des	Vorsitzes
für die	Gruppe "Zusammenarbeit in Strafsachen"
Nr. Vordokument:	Dok. 5802/09 COPEN 7 + ADD 1 + ADD 2
<u>Betr.:</u>	Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren
	– überarbeiteter Wortlaut der Artikel

Die Gruppe hatte einen allgemeinen Gedankenaustausch und erörterte die Artikel 1-9 des oben genannten Vorschlags während der Sitzungen vom 6. und 7. und 21., 22. und 23. Januar 2009. Auf der Grundlage dieser Beratungen hat der Vorsitz den gesamten Wortlaut des vorgeschlagenen Rahmenbeschlusses überarbeitet und dabei den Standpunkten der Mitgliedstaaten so weit wie möglich Rechnung getragen.

Der überarbeitete Text ist in der Anlage wiedergegeben.

Vorschlag für einen

RAHMENBESCHLUSS 2009/.../JI DES RATES

vom

zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 1 Buchstaben c und d und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b,

auf Initiative der Tschechischen Republik, der Republik Polen, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik und des Königreichs Schweden,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union hat sich den Erhalt und die Weiterentwicklung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zum Ziel gesetzt.

¹ Stellungnahme vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

- (2) Gemäß dem vom Europäischen Rat auf seiner Tagung vom 4. und 5. November 2004 angenommenen Haager Programm zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der Europäischen Union¹ sollte im Hinblick auf eine effizientere Strafverfolgung bei gleichzeitiger Gewährleistung einer adäquaten Rechtspflege den Möglichkeiten der Konzentration der Strafverfolgung in grenzüberschreitenden multilateralen Fällen in einem Mitgliedstaat besondere Aufmerksamkeit gelten und zusätzlichen Vorschlägen in diesem Zusammenhang, darunter auch Vorschlägen zu Kompetenzkonflikten weitere Beachtung geschenkt werden, damit das umfassende Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung in Strafsachen abgeschlossen wird.
- (3) Zweck der Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses sollte es sein, zu verhindern, dass gegen ein und dieselbe Person wegen derselben Tat in verschiedenen Mitgliedstaaten parallele Strafverfahren geführt werden, was zu zwei rechtskräftigen Entscheidungen führen könnte ("ne bis in idem"). Der Rahmenbeschluss stellt daher auf eine verstärkte Anwendung des "ne bis in idem"-Grundsatzes ab, der in Artikel 54 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (ABl. L 239 vom 22.9.2000, S.19) festgelegt wurde; dieser Grundsatz wurde vom Europäischen Gerichtshof ausgelegt (Urteil vom 11. Februar 2003 in den Rechtssachen Gözütok (C-187/01) und Brügge (C-385/01)).
- (3a) Die in diesem Rahmenbeschluss vorgesehenen Maßnahmen sollten außerdem darauf abzielen, dass die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten, die parallele Strafverfahren wegen derselben Tat mit dem-/denselben Beteiligten durchführen, sich einvernehmlich um eine effiziente Lösung bemühen, bei der die negativen Aspekte der parallelen Ausübung ihrer Kompetenzen bei der Durchführung von Strafverfahren vermieden werden. Eine solche effiziente Lösung, die beispielsweise darin bestehen könnte, das Strafverfahren nur in einem Mitgliedstaat zu führen oder es in anderer effizienter und sinnvoller Weise aufzuteilen (z.B. durch Abtrennung), sollte immer koordiniert vorgenommen werden, um unnötigen Aufwand an Zeit und Mitteln der betroffenen zuständigen Behörden zu vermeiden. Besondere Aufmerksamkeit sollte dabei der Frage der beiderseitigen Zulässigkeit der in Strafverfahren gesammelten Beweismittel gewidmet werden.

¹ ABl. C 53 vom 3.3.5002, S. 1.

- (3b) Für die Zwecke dieses Rahmenbeschlusses soll der Begriff "Strafverfahren" sowohl die Phase vor dem Strafverfahren als auch das Strafverfahren selbst (vor einem Gericht) gemäß dem einzelstaatlichem Recht einschließen.
- (4) (gestrichen)
- (5) (gestrichen)
- (5a) Hat eine zuständige Behörde eines Mitgliedstaats hinreichenden Grund zu der Annahme hat, dass in einem anderen Mitgliedstaat ein paralleles Strafverfahren wegen derselben Tat mit dem-/denselben Beteiligten durchgeführt wird, was zu zwei rechtskräftigen Entscheidungen führen könnte, so sollte sie mit der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaats Kontakt aufnehmen. Ein hinreichender Grund könnte zum Beispiel vorliegen, wenn der/die verdächtige oder beschuldigte Person angibt, dass gegen ihn/sie in einem anderen Mitgliedstaat ein paralleles Verfahren wegen derselben Tat durchgeführt wird, und dafür auch Nachweise erbringt, oder wenn ein Rechtshilfeersuchen einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats darauf schließen lässt, dass es möglicherweise ein solches paralleles Strafverfahren gibt, oder wenn Polizeibehörden entsprechende Informationen liefern.
- (5b) Kontaktiert eine zuständige Behörde eines Mitgliedstaats eine zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats, um Bestätigung dafür zu erlangen, dass ein paralleles Strafverfahren wegen derselben Tat mit dem-/denselben Beteiligten läuft, so sollte sie der Behörde des anderen Mitgliedstaats bestimmte Mindestinformationen geben. Desgleichen sollte die Antwort der kontaktierten Behörde bestimmte Mindestinformationen enthalten, anhand deren sich feststellen lässt, ob dieselbe Tat mit dem-/denselben Beteiligten in den betreffenden zwei oder mehr Mitgliedstaaten Gegenstand eines Strafverfahrens ist, und zu erfahren, welches Stadium die Verfahren in diesen Mitgliedstaaten erreicht haben.

- (5c) Die zuständigen Behörden der ersuchten Mitgliedstaaten sollten generell verpflichtet sein, Informationsersuchen von zuständigen Behörden ersuchender Mitgliedstaaten zu beantworten. Eine Ausnahme von dieser Regel sollte möglich sein, wenn die zuständige Behörde des ersuchten Mitgliedstaats schwerer wiegende objektive Gründe hat, bestimmte angeforderte Informationen nicht zu liefern. Solche Gründe könnten vorliegen, wenn wesentliche nationale Sicherheitsinteressen oder der Schutz der Sicherheit bestimmter Personen berührt werden, beispielsweise im Rahmen verdeckter Ermittlungen oder im Zeugenschutz.
- (5d) Die zuständigen Behörden der ersuchenden Mitgliedstaaten sollten eine Frist setzen, innerhalb deren die zuständige Behörde des ersuchten Mitgliedstaats ein Informationsersuchen beantworten sollte, insbesondere wenn die verdächtige oder beschuldigte Person sich in Haft oder Untersuchungshaft befindet. Die zuständige Behörde des ersuchten Staates sollte binnen der gesetzten Frist antworten, es sei denn sie ist dazu nach menschlichem Ermessen nicht in der Lage. Befindet sich die verdächtige oder beschuldigte Person in Haft oder Untersuchungshaft, so sollte die zuständige Behörde des ersuchten Staates unter allen Umständen unverzüglich antworten.
- (5e) Entsprechend dem Grundsatz der Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten sollte die Entscheidung darüber, welche Behörde oder Behörden dafür zuständig sind, nach diesem Rahmenbeschluss tätig zu werden, im Ermessen der Mitgliedstaaten liegen. Die Mitgliedstaaten sollten das Recht haben, zu entscheiden, dass Polizeibehörden, die nach ihrem nationalen Recht befugt sind, gerichtliche Handlungen vorzunehmen, befugt sind nach diesem Rahmenbeschluss tätig zu werden, was mit der Rechtsgrundlage nach Artikel 31 EUV über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen vollkommen im Einklang steht.
- (6) (gestrichen)
- (7) Keiner der betroffenen Mitgliedstaaten sollte verpflichtet sein, Zuständigkeit gegen seinen Willen abzutreten oder zu übernehmen. Kommt es nicht zu einer Einigung, so sollten die Mitgliedstaaten das Recht behalten, wegen jeder Straftat, für deren Verfolgung sie nach ihrem innerstaatlichem Recht zuständig sind ein Strafverfahren einzuleiten.

- (8) Dieser Rahmenbeschluss berührt nicht das im innerstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten geregelte Legalitätsprinzip und Opportunitätsprinzip. Da das zentrale Ziel dieses Rahmenbeschlusses darin besteht, unnötige parallele Strafverfahren zu vermeiden, sollte seine Anwendung jedoch nicht zu Kompetenzkonflikten führen, die anderenfalls nicht entstanden wären.
- (9) (gestrichen)
- (10) Dieser Rahmenbeschluss lässt Verfahren im Rahmen des am 15. Mai 1972 in Straßburg unterzeichneten Europäischen Übereinkommens über die Übertragung der Strafverfolgung sowie andere Regelungen zur Übertragung der Strafverfolgung zwischen den Mitgliedstaaten unberührt.
- (11) (gestrichen)
- (12) (gestrichen)
- (13) (gestrichen)
- (14) (gestrichen)
- (15) Es sollte darauf hingewirkt werden, dass die zuständigen Behörden, wenn sie Kenntnis davon erhalten, dass eine Tat, die in einem Mitgliedstaat Gegenstand eines laufenden oder bevorstehenden Strafverfahrens ist, in einem anderen Mitgliedstaat Gegenstand eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens war, diesbezügliche Informationen austauschen. Dieser Informationsaustausch sollte dazu dienen, den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen wurde, Informationen und Beweismittel zur Verfügung zu stellen, anhand deren sie das Verfahren im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht gegebenenfalls wieder aufnehmen können.

- (16) Dieser Rahmenbeschluss sollte in Fällen, in denen geeignetere Alternativen für die Lösung der behandelten Fragen ohne weiteres zur Verfügung stehen, keinen vermeidbaren Verwaltungsaufwand verursachen. So sollten in Fällen, in denen flexiblere Instrumente oder Regelungen zwischen den Mitgliedstaaten bestehen, diese vor dem Rahmenbeschluss Vorrang haben.
- (17) Dieser Rahmenbeschluss sollte den Beschluss 2009/.../JI des Rates vom ... zur Stärkung von Eurojust und zur Änderung des Beschlusses 2002/187/JI^{1*} ergänzen und ihn unberührt lassen und er sollte die im Rahmen von Eurojust bereits bestehenden Mechanismen nutzen.
- (18) Für den Schutz der in Anwendung des vorliegenden Rahmenbeschlusses übermittelten personenbezogenen Daten sollte der Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden², gelten.
- (19) Dieser Rahmenbeschluss achtet die Grundrechte und wahrt die in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union anerkannten Grundsätze, die auch in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zum Ausdruck kommen –

HAT FOLGENDEN RAHMENBESCHLUSS ANGENOMMEN:

¹ ABl. ...
^{*} ABl.: Bitte Nummer, Datum und Amtsblattfundstelle des Beschlusses in Dokument 14927/08 einfügen.
² ABl. L 350 vom 30.12.2008, S. 60.

KAPITEL 1

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Artikel 1 (ex-Artikel 1 aufgeteilt – siehe auch Artikel 2)

Ziel

1. Ziel dieses Rahmenbeschlusses ist es, die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden zweier oder mehrerer Mitgliedstaaten, die Strafverfahren durchführen¹, enger zu gestalten, um eine effizientere und ordnungsgemäße Rechtspflege zu fördern.
2. Durch diese engere Zusammenarbeit soll
 - a) vermieden werden, dass gegen ein und dieselbe Person wegen derselben Tat parallele Strafverfahren in verschiedenen Mitgliedstaaten geführt werden, was zu zwei rechtskräftigen Entscheidungen führen könnte ("ne bis in idem"²),
 - [(b) für eine bessere Kommunikation und Koordination zwischen den zuständigen Behörden zweier oder mehrerer Mitgliedstaaten gesorgt werden, die wegen derselben Tat oder zusammenhängender Taten mit verschiedene Beteiligten Strafverfahren durchführen]³ und
 - c) eine Einigung über eine effiziente Lösung herbeigeführt werden, bei der die negativen Aspekte einer parallelen Kompetenzausübung bei der Durchführung von Strafverfahren vermieden werden.

¹ Für eine Erläuterung des Begriffs "Strafverfahren" siehe Erwägungsgrund 5.

² Zum "ne bis in idem"-Grundsatz siehe Erwägungsgrund 3.

³ Siehe Nummer 5 in dem Dokumenten für den CATS (5804 COPEN 17) und die Möglichkeit der künftigen Einbeziehung optionaler Fälle in einem späteren Stadium der Verhandlungen.

Artikel 2 (ex-Artikel 1, aufgeteilt)
Gegenstand und Anwendungsbereich

1. Im Hinblick auf die in Artikel 1 genannten Ziele enthält dieser Rahmenbeschluss Vorschriften zu Folgendem:
 - a) einem Verfahren, nach dem zuständige Behörden von Mitgliedstaaten mit zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten Kontakt aufnehmen, um Bestätigung zu erhalten, dass ein paralleles Strafverfahren wegen derselben Tat mit dem-/denselben Beteiligten durchgeführt wird,

[derselbe Mechanismus kann angewandt werden, wenn es um dieselbe oder zusammenhängende Taten mit verschiedenen Beteiligten geht]¹;
 - b) dem Informationsaustausch in Form direkter Konsultationen zwischen den zuständigen Behörden zweier oder mehrerer Mitgliedstaaten, die parallele Strafverfahren wegen derselben Tat mit dem-/denselben Beteiligten durchführen [,wenn ihnen das Bestehen paralleler Strafverfahren bereits bekannt ist], um einvernehmlich eine effiziente Lösung zu finden, bei der die negativen Aspekte der parallelen Ausübung ihrer Kompetenzen bei der Durchführung von Strafverfahren vermieden werden.

[derselbe Mechanismus kann angewandt werden, wenn es um dieselbe oder zusammenhängende Taten mit verschiedenen Beteiligten geht]²;
2. [Dieser Rahmenbeschluss gilt nicht für Verfahren gegen Unternehmen, wenn diese Verfahren die Anwendung des Wettbewerbsrechts der Europäischen Gemeinschaft zum Gegenstand haben.]

¹ Siehe Nummer 5 in dem Dokument für den CATS (5804 COPEN 17) und die Möglichkeit der künftigen Einbeziehung optionaler Fälle in einem späteren Stadium der Verhandlungen.

² Siehe Nummer 5 in dem Dokument für den CATS (5804 COPEN 17) und die Möglichkeit der künftigen Einbeziehung optionaler Fälle in einem späteren Stadium der Verhandlungen.

3. Durch diesen Rahmenbeschluss entstehen niemandem Rechte, die gegenüber den nationalen Behörden geltend gemacht werden könnten. Dies hindert die Mitgliedstaaten nicht, bei der Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses in ihr nationales Recht, solche Rechte gegenüber ihren nationalen Behörden einzuführen¹.

Artikel 3 (ex-Artikel 2)

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses bezeichnet der Ausdruck

- (a) "ersuchender Mitgliedstaat" den Mitgliedstaat einer zuständigen Behörde, die ein Informationsersuchen an die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats (des antwortenden Staates) richtet, um Bestätigung dafür zu erhalten, dass wegen ein derselben Tat mit dem-/denselben Beteiligten in den betreffenden zwei oder mehreren Mitgliedstaaten parallele Strafverfahren durchgeführt werden;
- (b) "antwortender Mitgliedstaat" den Mitgliedstaat einer zuständigen Behörde, die von einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats (des ersuchenden Staates) um Informationen ersucht wird, um Bestätigung dafür zu erhalten, dass wegen ein derselben Tat mit dem-/denselben Beteiligten in den betreffenden zwei oder mehreren Mitgliedstaaten parallele Strafverfahren geführt werden;

¹ Dieser neue Wortlaut ist ein Vorschlag des Vorsitzes aufgrund von Bemerkungen einiger Mitgliedstaaten und des Juristischen Dienstes des Rates.

- (c) ["zuständige Behörde" die Behörde, die nach dem Recht ihres Mitgliedstaats dafür zuständig ist,
- Informationsersuchen an zuständige Behörden anderer Mitgliedstaaten zu richten, um Bestätigung darüber zu erhalten, dass in dem betreffenden Mitgliedstaat wegen derselben Tat mit dem-/denselben Beteiligten, wegen der in ihrem Mitgliedstaat ein Strafverfahren durchgeführt wird, ein paralleles Strafverfahren durchgeführt wird, oder ein entsprechendes Ersuchen einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats zu beantworten;
 - direkte Konsultationen mit zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten aufzunehmen und einvernehmlich mit diesen Behörden eine effiziente Lösung zu finden, bei der die negativen Aspekte der parallelen Ausübung ihrer Kompetenzen bei der Durchführung von Strafverfahren vermieden werden.]

Artikel 4 (ex- Artikel 3)

Benennung der zuständigen Behörden ¹

1. Jeder Mitgliedstaat teilt dem Generalsekretariat des Rates mit, welche Behörde(n) nach seinen nationalen Recht dafür zuständig ist (sind), gemäß diesem Rahmenbeschluss tätig zu werden, wenn der betreffende Mitgliedstaat ersuchender Staat oder antwortender Staat ist.
2. Jeder Mitgliedstaat kann eine oder mehrere zentrale Behörden benennen, die seine zuständigen Behörden unterstützen, wenn sie nach diesem Rahmenbeschluss tätig werden. Die Mitgliedstaaten können insbesondere die Zuständigkeit für die administrative Entgegennahme und Übermittlung von Schriftverkehr nach diesem Rahmenbeschluss ihrer (ihren) zentralen Behörde(n) übertragen. Ein Mitgliedstaat, der von der Möglichkeit Gebrauch machen möchte, eine oder mehrere zentrale Behörden zu benennen, übermittelt dem Generalsekretariat des Rates die Angaben über die von ihm benannte(n) Behörde(n).

¹ Zu den "zuständigen Behörden" siehe Erwägungsgrund 5e.

3. Das Generalsekretariat des Rates macht die gemäß diesem Artikel erhaltenen Angaben allen Mitgliedstaaten und der Kommission zugänglich.

[ex-Artikel 4 wurde gestrichen]

KAPITEL 2

INFORMATIONSAUSTAUSCH

Artikel 5

Verfahren für Informationersuchen

1. Hat eine zuständige Behörde eines Mitgliedstaats hinreichenden Grund zu der Annahme, dass in einem anderen Mitgliedstaat ein paralleles Strafverfahren wegen derselben Tat mit dem-/denselben Beteiligten durchgeführt wird, so nimmt sie mit der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaats Kontakt auf, indem sie ein Informationersuchen an diese Behörde richtet und, wenn diese bestätigt, dass ein paralleles Verfahren durchgeführt wird, gemäß Artikel [12] direkte Konsultationen aufnimmt.
2. Die zuständige Behörde des antwortenden Staates, die gemäß Absatz 1 kontaktiert wurde, beantwortet das Ersuchen binnen der von der zuständigen Behörde des ersuchenden Staates¹ genannten Frist oder, falls keine Frist genannt wurde, ohne unnötige Verzögerung² und unterrichtet die zuständige Behörde des ersuchenden Staates darüber, ob in ihrem Mitgliedstaat wegen derselben Tat mit dem-/denselben Beteiligten ein Strafverfahren durchgeführt wird. Befindet sich die verdächtige oder angeklagte Person in Haft oder Untersuchungshaft, so sollte die zuständige Behörde des kontaktierten Staates unverzüglich antworten.

¹ Zu der "Antwortpflicht" siehe den neuen Erwägungsgrund 5c.

² Zu dem Fall, dass sich "die verdächtige oder angeklagte Person in Haft oder Untersuchungshaft" befindet, siehe den neuen Erwägungsgrund 5d.

3. Die sich aus der in Artikel 8 weiter ausgeführten Antwortpflicht nach Absatz 2 ergebende Pflicht, eine bestimmte erbetene Information zu erteilen, gilt nicht, wenn dies wesentliche nationale Sicherheitsinteressen beeinträchtigen oder die Sicherheit von Personen gefährden würde. In diesem Fall erklärt die zuständige Behörde des ersuchten Mitgliedstaats innerhalb der genannten Frist oder unverzüglich in ihrer Antwort, dass in Bezug auf die betreffende Information solche außergewöhnlichen Gründe vorliegen.
4. Kann die zuständige Behörde des antwortenden Mitgliedstaats nicht innerhalb der von der zuständigen Behörde des ersuchenden Staats genannten Frist antworten, so unterrichtet sie die zuständige Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats umgehend über die Gründe dafür und nennt die Frist, innerhalb deren sie die erbetene Information erteilen wird.
5. Ist der zuständigen Behörde des ersuchenden Staates nicht bekannt, welche Behörde des antwortenden Staats zuständig ist, so unternimmt sie alle erforderlichen Nachforschungen, unter anderem über die Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes, um die Kontaktdaten der zuständigen Behörde des antwortenden Staates in Erfahrung zu bringen.
6. Die Mitgliedstaaten können eine "Kontaktstelle" benennen, an die sich die zuständigen Behörden ersuchender Mitgliedstaaten richten können, um die Kontaktdaten der Behörde in Erfahrung zu bringen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat zuständig ist, wenn dieser der antwortende Staat ist. Mitgliedstaaten, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, teilen dem Generalsekretariat des Rates Informationen über die benannten "Kontaktstellen" mit. Das Generalsekretariat des Rates macht die erhaltenen Angaben allen Mitgliedstaaten und der Kommission zugänglich.
7. Ist die von einer zuständigen Behörde des ersuchenden Staates kontaktierte Behörde des antwortenden Staats nicht die nach Artikel 4 zuständige Behörde, so übermittelt sie das Informationsersuchen unverzüglich der zuständigen Behörde und teilt dies der zuständigen Behörde des anfragenden Staates mit.

8. Die zuständigen Behörden des anfragenden und des antwortendes Staates kommunizieren untereinander in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht.

[ex-Artikel 6 und 7 wurden gestrichen]

Artikel 6 (ex- Artikel 8)

Inhalt der Anfrage

1. Um festzustellen, ob dieselbe Tat mit dem-/denselben Beteiligten in den betreffenden zwei oder mehreren Mitgliedstaaten Gegenstand eines Strafverfahrens ist, übermittelt die zuständige Behörde des anfragenden Mitgliedstaats zusammen mit dem Informationsersuchen an die zuständige Behörde des antwortenden Staates mindestens die folgenden Informationen:
 - (a) Angaben zu der (den) nationalen Behörde(n), die im ersuchenden Mitgliedstaat mit den Strafverfahren befasst sind;
 - (b) eine Beschreibung der Tathandlungen, die Gegenstand des betreffenden Strafverfahrens sind;
 - (c) nähere Angaben zu der verdächtigen und/oder beschuldigten Person und gegebenenfalls zu den Opfern;
 - (d) derzeitiger Stand des Strafverfahrens und
 - (e) kurze Angabe der "hinreichenden Gründe", die die Behörde nach Buchstabe a zu der Annahme veranlasst haben, dass im antwortenden Staat ein paralleles Strafverfahren wegen derselben Tat mit dem-/denselben Beteiligten durchgeführt wird.

2. Die zuständige Behörde des ersuchende Staates kann zusätzliche sachdienliche Informationen zu dem im ersuchenden Staat geführten Strafverfahren geben, beispielsweise über Schwierigkeiten, auf die dieser Staat stößt.
3. [Die zuständige Behörde des ersuchenden Staates kann das im Anhang enthaltene Formblatt verwenden.]¹

Artikel 7 (ex-Artikel 9)

Inhalt der Antwort auf das Ersuchen

1. Die Antwort der zuständigen Behörde des antwortenden Staates auf das Informationsersuchen der zuständigen Behörde des ersuchenden Staates enthält die Angaben, die erforderlich sind, um festzustellen, ob dieselbe Tat mit dem-/denselben Beteiligten in den betreffenden zwei oder mehreren Mitgliedstaaten Gegenstand von Verfahren sind. Die Antwort enthält daher mindestens folgende Angaben:
 - (a) Angaben dazu, ob im antwortenden Mitgliedstaat wegen derselben Tat oder einiger Tathandlungen im Zusammenhang mit dieser Tat, die Gegenstand des in der von der zuständigen Behörde des ersuchenden Staates übermittelten Informationsersuchens genannten Strafverfahrens sind, und ob es um dieselben Beteiligten oder zumindest einige davon geht;

Im Falle einer positiven Antwort in Bezug auf Buchstabe a:

- (b) Angaben zu der (den) nationalen Behörde(n), die im antwortenden Mitgliedstaat mit dem Strafverfahren befasst sind;
- (c) Angaben zum Stand dieses Verfahrens oder gegebenenfalls zur Art der rechtskräftigen Entscheidung.

¹ Siehe Nummer 7 in dem Dokument für den CATS (5804/09 COPEN 17). Der CATS wird gebeten zu bestätigen, dass die Verwendung von Formblättern nicht vorgeschrieben wird. Über die fakultative Verwendung von Formblättern kann in einer späteren Phase der Verhandlungen gesprochen werden. Die Struktur des Formblatts könnte im Rahmen des Europäischen Justiziellen Netzes entwickelt werden.

2. Die zuständige Behörde des antwortenden Staats kann zusätzliche sachdienliche Informationen zum dem Strafverfahren geben, das im antwortenden Staat durchgeführt wird oder wurde, insbesondere zu mit der betreffenden Tat zusammenhängende Taten, die Gegenstand des Strafverfahrens im antwortenden Staat ist.
3. [Die zuständige Behörde des antwortenden Staats kann das im Anhang enthaltene Formblatt verwenden.]¹

[ex-Artikel 10 und 11 wurden gestrichen]

KAPITEL 3

DIREKTE KONSULTATIONEN

Artikel 12

Pflicht zur Aufnahme direkter Konsultationen

1. Wird aufgrund eines Informationsersuchens oder anderweitig bestätigt, dass in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten wegen derselben Tat mit dem-/denselben Beteiligten parallele Strafverfahren durchgeführt werden, so nehmen die zuständigen Behörden des ersuchenden Staates und des ersuchten Staates direkte Konsultationen auf, um einvernehmlich eine effiziente Lösung zu finden, bei der die negativen Aspekte der parallelen Ausübung ihrer Kompetenzen bei der Durchführung von Strafverfahren vermieden werden. Erfolgt eine solche Bestätigung aufgrund einer Anfrage mit der Bitte um Informationen, so ist die betreffende anfragende Behörde für die Koordinierung dieser Konsultationen zuständig.

[derselbe Mechanismus direkter Konsultationen kann angewandt werden, wenn es um dieselbe oder zusammenhängende Taten mit verschiedenen Beteiligten geht]²;

¹ Siehe Nummer 7 in dem Dokument für den CATS (5804/09 COPEN 17). Der CATS wird gebeten zu bestätigen, dass die Verwendung von Formblättern nicht vorgeschrieben wird. Über die fakultative Verwendung von Formblättern kann in einer späteren Phase der Verhandlungen gesprochen werden. Die Struktur des Formblatts könnte im Rahmen des Europäischen Justiziellen Netzes entwickelt werden.

² Siehe Nummer 5 in dem Dokument für den CATS (5804 COPEN 17) und die Möglichkeit der künftigen Einbeziehung optionaler Fälle in einem späteren Stadium der Verhandlungen.

2. Das Ergebnis solcher Konsultationen könnte gegebenenfalls darin bestehen, dass
- a) die Strafverfahren, beispielsweise durch die Übertragung von Strafverfahren, in einem einzigen Mitgliedstaat geführt werden
- oder
- b) nach einer anderen effizienten Lösung in Bezug auf die negativen Aspekte einer parallelen Ausübung der Zuständigkeit gesucht wird und der Zeitrahmen und die Modalitäten hierfür festgelegt werden.

Artikel 13

Übermittlung von Informationen über wichtige Verfahrenshandlungen oder -maßnahmen

Die zuständigen Behörden des ersuchenden und des antwortenden Mitgliedstaats, die direkte Konsultationen miteinander aufnehmen, unterrichten einander über alle wichtigen Verfahrensmaßnahmen, die sie nach Aufnahme der Konsultationen treffen.

Artikel 14

[gestrichen]

Artikel 15

Kriterien zur Bestimmung des am besten geeigneten Staates

1. In der Regel wird davon ausgegangen, dass für die Durchführung des Strafverfahrens der Mitgliedstaat zuständig ist, in dem die Straftat zum überwiegenden Teil begangen wurde; dieses ist der Ort, an dem die Beteiligten den wesentlichen Teil der Tat begangen haben.

2. Findet die allgemeine Regel nach Absatz 1 keine Anwendung, weil es andere hinreichend wichtige Faktoren für die Durchführung des Strafverfahrens gibt, die deutlich für die Zuständigkeit eines anderen Staates sprechen, so tragen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten diesen zusätzlichen Faktoren Rechnung, um zu einer Einigung über den für die Durchführung des Strafverfahrens am besten geeigneten Staat zu gelangen. Zu diese zusätzlichen Faktoren zählt insbesondere Folgendes:
 - Ort, an dem sich der Beschuldigte oder die Beschuldigten nach der Ergreifung befinden, und Möglichkeiten für ihre Überstellung oder Auslieferung an andere etwaig zuständige Staaten,
 - Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz der Beschuldigten,
 - Gebiet eines Staates, in dem der meiste Schaden entstanden ist,
 - erhebliche Interessen von Opfern,
 - erhebliche Interessen der Beschuldigten,
 - Ort, an dem sich wichtige Beweismittel befinden,
 - Schutz gefährdeter oder eingeschüchterter Zeugen, deren Aussage für das betreffende Verfahren wichtig ist,
 - Wohnort der wichtigsten Zeugen und ihre Fähigkeit, sich in den Mitgliedstaat zu begeben, in dem die Straftat zum überwiegenden Teil begangen wurde,
 - erreichter Stand des Verfahrens wegen der betreffenden Tat,
 - Bestehen eines laufenden Verfahrens in demselben Zusammenhang,
 - Verfahrensökonomie.

Artikel 16

Zusammenarbeit mit Eurojust

1. Es steht den nationalen Behörden in jeder Phase eines innerstaatlichen Verfahrens frei,
 - (a) Eurojust zu konsultieren;
 - (b) zu beschließen, Eurojust mit bestimmten Fällen zu befassen, in denen sich die Frage des für die Durchführung des Strafverfahrens am besten geeigneten Staates stellt.

2. Konnte in Fällen, die in die Zuständigkeit von Eurojust fallen, keine Einigung über den für die Durchführung des Strafverfahrens wegen einer bestimmten Tat am besten geeigneten Mitgliedstaat erzielt werden, so befassen die beteiligten Mitgliedstaaten Eurojust mit der Nichteinigung sowie mit Fällen, in denen innerhalb von [10 Monaten] nach Aufnahme der direkten Konsultationen keine Einigung erzielt wurde.

Artikel 17

Fälle, in denen keine Einigung erzielt wurde

In den Ausnahmefällen, in denen

- (a) selbst nach der Einschaltung von Eurojust nach Artikel 16 keine Einigung erzielt wurde,

oder
- (b) die direkten Konsultationen in Fällen, die nicht in die Zuständigkeit von Eurojust fallen, mit Feststellung der Nichteinigung endeten oder innerhalb von [6 Monaten] nach Aufnahme der direkten Konsultationen nicht zu einer Einigung geführt haben,

teilen die Mitgliedstaaten Eurojust mit, weshalb keine Einigung zustande gekommen ist.

KAPITEL 4 (ex-Kapitel 5)

VERSCHIEDENES

Artikel 18

Sonstiger Informationsaustausch

1. Erhält die zuständige Behörden eines Mitgliedstaats, gleich auf welchem Wege, Kenntnis davon, dass die Tat, die in dem betreffenden Mitgliedstaat Gegenstand eines laufenden oder bevorstehenden Strafverfahrens ist, in einem anderen Mitgliedstaat Gegenstand eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens war, so kann diese Behörde die Behörde des zweiten Mitgliedstaats über die Situation unterrichten und ihr alle sachdienlichen Informationen übermitteln.
2. Erfährt die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats aufgrund eines Informationsersuchens oder auf andere Weise, dass die Tat, die Gegenstand eines in ihrem Mitgliedstaat rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens war, Gegenstand eines in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführten Strafverfahrens ist, so kann sie die Einholung zusätzlicher Informationen erwägen, anhand deren sie die Möglichkeit einer Wiederaufnahme des Verfahrens nach innerstaatlichem Recht prüfen könnte.

KAPITEL 5 (ex-Kapitel 6)

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 19

Sprachen

Jeder Mitgliedstaat gibt in einer beim Generalsekretariat des Rates hinterlegten Erklärung an, in welchen Sprachen er Anfragen nach Artikel 6 entgegennimmt und in welchen Sprachen er sie beantwortet.

Artikel 20

Verhältnis zu Rechtsakten und anderen Vereinbarungen

1. Soweit andere Rechtsakte oder Vereinbarungen die Ausdehnung der Ziele dieses Rahmenbeschlusses gestatten oder zu einer Vereinfachung oder Erleichterung des Verfahrens beitragen, nach dem die nationalen Behörden Informationen über die bei ihnen durchgeführten Verfahren austauschen, direkte Konsultationen miteinander aufnehmen und versuchen, zu einer Einigung über den für die Durchführung des Strafverfahrens wegen einer bestimmten Tat, für deren Verfolgung zwei oder mehrere Mitgliedstaaten zuständig sind, am besten geeigneten Staat zu gelangen, können die Mitgliedstaaten
 - (a) die bei Inkrafttreten dieses Rahmenbeschlusses geltenden bilateralen oder multilateralen Übereinkünfte oder Vereinbarungen weiterhin anwenden;
 - (b) nach Inkrafttreten dieses Rahmenbeschlusses bilaterale oder multilaterale Übereinkünfte oder Vereinbarungen schließen.
2. Die in Absatz 1 genannten Übereinkünfte und Vereinbarungen dürfen auf keinen Fall die Beziehungen zu Mitgliedstaaten, die ihnen nicht angehören, beeinträchtigen.
3. Die Mitgliedstaaten unterrichten das Generalsekretariat des Rates und die Kommission binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Rahmenbeschlusses über bestehende Übereinkünfte und Vereinbarungen nach Absatz 1 Buchstabe a, die sie weiterhin anwenden wollen.

Die Mitgliedstaaten unterrichten das Generalsekretariat des Rates und die Kommission ferner über alle neuen Übereinkünfte oder Vereinbarungen im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe b binnen drei Monaten nach deren Unterzeichnung.

4. Dieser Rahmenbeschluss lässt den Beschluss 2009/XX/JI des Rates zur Änderung des Beschlusses 2008/187/JI des Rates über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität, geändert durch den Beschluss 2003/659/JI des Rates, unberührt.

Artikel 21

Umsetzung

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diesem Rahmenbeschluss bis zum ... [24 Monate nach der Veröffentlichung des Rahmenbeschlusses im Amtsblatt] nachzukommen.

Bis zu demselben Zeitpunkt teilen die Mitgliedstaaten dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission den Wortlaut der Bestimmungen mit, mit denen sie die sich aus diesem Rahmenbeschluss ergebenden Verpflichtungen in ihr innerstaatliches Recht umgesetzt haben.

Artikel 22

Bericht

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum ... [36 Monate nach Veröffentlichung des Rahmenbeschlusses im Amtsblatt] einen Bericht vor, in dem sie bewertet, inwieweit die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergriffen haben, um diesem Rahmenbeschluss nachzukommen; diesem Bericht werden, soweit erforderlich, Legislativvorschläge beigelegt.

Artikel 23
Inkrafttreten

Dieser Rahmenbeschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident
